

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 11 (1913-1914)

Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

delà il n'en va pas de même. Le délégué à la gare de Domodossola, en effet, de qui dépend la continuation du voyage, lié peut-être par des règlements surannés ou trop raides, oppose aux vœux de beaucoup un *non possumus* impitoyable. Ses instructions l'obligent à renvoyer le rapatrié d'office à son lieu d'origine, que ses affaires, sa famille, l'y appellent ou non. Et pendant que les malheureux réclament, courant d'un fonctionnaire à un autre, les trains partent, les heures passent, et nous en savons qui restèrent deux, trois jours à Domodossola, avant qu'on voulût bien les faire monter en wagon.

A la rigueur, nous pourrions nous désintéresser de ce qui se passe à la station italienne, la Suisse ayant fait de son côté ce qui est en son pouvoir; mais l'état de choses que nous signalons a sa répercussion chez nous, à Genève en particulier, d'où l'on envoie assez fréquemment des malades dirigés sur un hôpital, des enfants, des jeunes filles que l'on conduit, sous escorte, à tel asile ou à telle maison de relèvement.

Ce sont des dames généralement qui constituent l'escorte, et les difficultés que l'administration peut susciter les embarrassent en bien des cas. Heureusement que l'on rencontre souvent parmi elles des femmes de cœur et de tête, que l'expérience rend ingénieuses, qui ont leur franc parler, et qui finissent par obtenir ce qu'il eût fallu donner de bonne grâce au début.

Mais que de discussions pénibles et de temps perdu!

Du côté italien, l'œuvre des secrétariats pour ouvriers italiens en pays étrangers, œuvre créée par l'évêque de Crémone, Mgr Bonomelli, et dont le bureau central se trouve à Milan, a fait entendre déjà ses réclamations, mais sans obtenir de réponse effective. Qui sait si une action du côté suisse, appuyant celle de Milan, n'aurait pas raison de la puissance d'inertie qui caractérise trop souvent les administrations!

Une intervention amicale de nos autorités suisses ne paraît pas possible, puisqu'il s'agit ici de rapatriements effectués sans passer par la voie diplomatique; mais peut-être qu'une campagne de presse aurait son écho au delà des Alpes, ou, mieux encore, que des démarches tentées auprès des Consuls italiens aboutiraient au résultat cherché.

On pourrait donc suggérer à ces fonctionnaires de demander l'autorisation de fixer eux mêmes le lieu de destination du rapatrié, ce qu'ils feraient après un consciencieux examen du cas. Ce serait évidemment la meilleure des solutions; mais si cette responsabilité effraie les consuls, pourquoi ne proposeraient-ils pas que cette même faculté soit accordée au Commissaire en station à Domodossola!

Les mesures que nous préconisons n'ont rien de révolutionnaire; elles sont d'une extrême simplicité et suffiraient cependant pour changer de fond en comble un état de choses fort désagréable aux Italiens et aux institutions suisses qui les rapatrient.

Il n'est jamais trop tard pour apporter des améliorations aux services publics.

J. J.

Bern. Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege. Zu der Sitzung des Grossen Rates vom 19. November brachte Morgenthaler die Verhältnisse der Bezirkskrankenanstalten zur Sprache (siehe Nr. 1 dieses Jahrganges). Er wies in längern Ausführungen nach, daß die Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten, die zu 193,080 Fr. veranschlagt sind, nicht der Proportion entsprechen, die im Gesetz von 1899 hierfür aufgestellt

ist. Danach muß sich die Zahl der Staatsbetten nach der Zahl der jährlich ausgewiesenen Pflageetage der Anstalten richten, und zwar je nach Bedürfnis ein bis zwei Drittel der letztern betragen. Das eine Drittel ist in den letzten Jahren nie erreicht worden. Nimmt man den Durchschnitt der besetzten Anstaltsbetten mit 920 an, so hätte der Staat mindestens 306 Betten gemäß gesetzlicher Vorschrift mit einem Taggeld von 2 Fr. zu subventionieren. Es wurden im letzten Jahr jedoch bloß 275 Staatsbetten gehalten. Er beantragte, den Kredit um die Summe von 7300 Fr. zu erhöhen. — Finanzdirektor Königer ersuchte, die Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten für diesmal so zu belassen, wie sie im Voranschlag erscheinen. Die noch bestehenden Differenzen zwischen der gesetzlich bedingten und der gegenwärtig bestehenden Zahl der Staatsbetten sollen in den nächsten Jahren ausgeglichen werden. — Daraufhin wurde der Antrag zurückgezogen. A.

— Rückersstattung eines Teiles der Armensteuer an den neuen Kantonssteil. Im Jahre 1911 hatte Jacot im Großen Räte eine diesbezügliche Motion eingebracht, die von der Regierung akzeptiert und erheblich erklärt worden war. Die Regierung verlangte nur Zeit, um den Bericht mit dem nötigen Zahlenmaterial über Leistungen an Arme auszustatten (siehe 9. Jahrg., Seite 53). — Auf eine dahierige Anfrage des Motionärs in der Sitzung des Großen Rates vom 19. November 1913 teilte der kantonale Finanzdirektor mit, daß die Berechnungen angestellt und die Rückvergütung an den Jura mit, dem Jahre 1915 stattfinden werde. A.

Aargauische Armenpflege. Zu Ruh und Frommen nichtaargauischer Armenpfleger und als öffentliche Warnung vor einer beinahe allzu feinen Praxis bringe ich eine Erfahrung zur öffentlichen Kenntnis, welche ich soeben gemacht habe.

Im Kanton St. Gallen besteht keine konfessionelle Wohnorts-Armenpflege. Dieselbe ist den Gemeinderäten oder Gemeindeämtern überbunden. Weil dieselben aber meist hierin völlig versagen — es gibt treffliche Ausnahmen —, so lastet doch praktisch auf dem Diasporapfarrer die gesamte Niedergelassenen-Armenpflege seiner Konfession. Die Mittel dazu liefert etwa ein kirchlicher Spendfonds, hauptsächlich aber das Ergebnis privater Geschenke, was der Pfarrer von Hochzeiten, Taufen zc. einnimmt usw.

In einer Familie fand ich vor Jahresfrist einen Säugling unehelicher Abkunft, vom Vater mit Standesfolge anerkannt, aber völlig mittellos einer sterbenden Pflegefrau überlassen. Auf die Anzeige von der notwendigen und bereits erfolgten bessern Versorgung antwortete Vater und Großvater nicht, die Gemeinde mit einer Bitte um Siftierung weiterer Schritte, weil sofort gesorgt werde durch die Familie des Großvaters. Als das nicht geschah, wandte ich mich mündlich an die aargauische Armendirektion und erhielt wieder die besten Zusagen, aber nach längerer Frist nur die Zumutung: ich möchte für Aufhebung der Vaterschaftsanerkennung besorgt sein! Also dem Kindlein den Vater nehmen, damit dessen Heimatgemeinde nicht mehr zahlpflichtig sei!

Nach dieser wunderbaren Probe von behördlicher Armenfürsorge blieb mir nichts anderes übrig, als selber die genauere Untersuchung der Verhältnisse an die Hand zu nehmen durch Betreibung des Großvaters und Auffuchen und Betreiben des mit falscher Ortsangabe abwesend bezeichneten Kindesvaters. Dabei stellte sich heraus, daß letzterer ein Taugenichts mit gutem Einkommen, ersterer ein ausgepändeter Schuldner und Vater von 12 meist noch unerzogenen Kindern ist. Nun machte ich den Staatsanwalt mobil und fragte das Regierungspräsidium an, ob die Armendirektion gestorben oder sonst in Verlust geraten sei, weil sie monatelang absolut versagte. So dauerte es vom Dezember bis September, bis endlich die Armendirektion die Erklärung abgab, sie wolle für Erledigung der Angelegenheit energisch sich bemühen — d. h. ihre einfache Pflicht tun. Richtig berichtete der Großvater eines Abends spät, seine Frau werde am andern Morgen früh das Kindlein abholen, was denn auch geschah (11. Oktober).

Aus Vorsicht hatte ich immer wieder die erlaufenen und laufenden Kosten in Erinnerung gebracht, sie beziffert und gefordert, auch eine bleibende, sehr billige und ganz einwandfreie Verpflegung des Kindleins öfters angeboten. Auf all dies blieb ich ohne jede Antwort — eine behördliche Höflichkeit und Fürsorge für das Kindlein,

die verdienen verdankt zu werden. Als bei der plötzlichen Abholung des Kindes noch immer keine Zusicherung vorlag, erzwang ich telephonisch und telegraphisch eine Antwort auf die 3 immer wieder und ausdrücklich in meinem Telegramm genannten Forderungen und bekam auch eine bündige Antwort: „Das Kind Schmid ist herauszugeben. Für das Weitere werden wir sorgen.“

Was wollte das sagen? Doch kaum, daß die Armendirektion überhaupt sich der Pflicht, den Fall zu behandeln, nicht entziehen wolle. Das ist selbstverständlich, wenn ich auch jeden Schritt erst mühselig erzwingen mußte. Vielmehr war meine Anfrage so deutlich und eindeutig gewesen, daß die Antwort nur die Erfüllung dieser ausdrücklich genannten Begehren betreffen konnte. So meinte ich wenigstens. Nachträglich stellte sich bei der Abrechnung heraus, daß „damit keineswegs die Anerkennung der gestellten Forderungen und deren Befriedigung ausgesprochen sei“. Im Refersweg wurde festgestellt, daß der Gesamtregierungsrat diese Ansicht deckte, wobei allerdings die entscheidende Fragestellung in der Refersbeantwortung gerade mangelte, wie übrigens auch andere Unrichtigkeiten zu diesem Ergebnis mitgeholfen haben, so namentlich der Vorwurf der Trölerie abgelehnt wird. Man vergleiche dazu die oben angeführten Fristen! Wie muß da erst ein langsame Verfahren aussehen! Hauptargument war, daß der Verkehr nicht ausschließlich nach Art. 45 B. V. von der Filiale Mels nach Ragaz an das fürsorgende Pfarramt, dann an den Gemeinderat Mels (der durch Refers genötigt werden mußte, das wohlverpflegte Kindlein nicht polizeilich auszuschießen) und an den st. gallischen Regierungsrat und durch diesen an die aargauische, vierteljahrslang schlafende Armendirektion und nun an den angeblich unbekannt abwesenden Kindesvater, den die Kindesanerkenntnis mitunterzeichnenden, aber sich durch die Wohngemeinde als arm ausgehenden Großvater und endlich an die völlig unzuverlässige Heimatgemeinde geleitet worden sei. Weil das fürsorgende Pfarramt direkt an Verwandte und Gemeinde gelangt war und sich durch unrichtige Angaben und endloses Stillschweigen nicht abweisen ließ, darum darf es beinahe 25 % der Abrechnung aus seinen eigenen Mitteln zahlen. Dabei hatte die Verwandtschaft als einzige Bedingung gestellt: das von protestantischer, wegen geistiger Gebrechen absolut hilfungsunfähiger Mutter geborne Kind müsse sofort katholisch werden, was jedenfalls unterdes auch geschehen ist.

Zweck dieser Veröffentlichung ist lediglich: andere Armenpfleger darauf aufmerksam zu machen, sie möchten Bescheide der aargauischen Armendirektion sehr sorgfältig auf ihren Wortlaut und ihren event. mehrfachen Sinn prüfen, bevor sie denselben mehr zutrauen, als was die Gegenpartei darein zu legen beabsichtigte. Nur dann wird man vor Selbsttäuschung und Schaden bewahrt bleiben. Sollte sich jemand für die Angelegenheit genauer interessieren, so liegen die Akten zur Einsicht bereit beim Evangel. Pfarramt Ragaz.

A. Waldburger, Pfr.

Anmerkung der Redaktion. Wir finden, der Verfasser hätte sich seine Enttäuschung und den Schaden ersparen können, wenn er, sobald er im Aargau auf Widerstand stieß, die ganze Angelegenheit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen dem st. gallischen Armendepartement überwiesen hätte, dem die Uebernahme des Kindes durch den Heimatkanton wohl in kurzer Frist gelungen wäre. — Das Kostgeld ist übrigens bezahlt worden, ausstehend sind nur die Spejen für Umtriebe, namentlich die Betreibungen usw.

Malerlehrling.

Ein intelligenter Jüngling könnte unter sehr günstigen Bedingungen den Maler-beruf erlernen. Familienanschluß, Eintritt sofort oder später.

400 Heint. Würzler, Maler, Theilingen b. Weßlingen, Zürich.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Die Kapitalanlage

von Dr. A. Meyer

Preis Fr. 2.80.

Zu beziehen durch jede Buchhandlg.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Freundliche Stimmen an Kinderherzen.

Neue Serie von 1913/14:

Hest Nr. 227 und 228 für 7—10-Jährige

Hest Nr. 237 und 238 für 10—14-Jährige.

Preis der reichillustrierten Heste in farbigem Umschlag je 20 Rp.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Ueber Angstneurosen und das Stottern.

Von Dr. med. L. Frank. 20 S., gr. 8° Format. Preis 50 Rp.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.